

## A1a: Verabschiedung Initiativtext

*Antrag der Geschäftsleitung zuhanden der ao. Jahresversammlung vom 19. Juni 2022 in Bern*

Die Geschäftsleitung beantragt für die abschliessende Umsetzung und Lancierung des neuen nationalen Initiativprojekts (Make The Rich Pay For Climate Change) der JUSO Schweiz die Verabschiedung des folgenden Initiativtexts:

**‘Für eine soziale Klimapolitik – gerecht finanziert (Zukunftsinitiative)’**

**Die Bundesverfassung<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:**

### **Art. 129a<sup>2</sup> – Zukunftssteuer**

<sup>1</sup> Der Bund erhebt eine Steuer zum Aufbau und Erhalt einer lebenswerten Zukunft auf den Nachlass und die Schenkungen von natürlichen Personen.

<sup>2</sup> Der Bund und die Kantone verwenden den Ertrag aus der Steuer zur sozial gerechten Bekämpfung der Klimakrise sowie für den dafür notwendigen Umbau der Gesamtwirtschaft.

<sup>3</sup> Die Steuer wird von den Kantonen veranlagt und eingezogen. Der Ertrag aus der Steuer fliesst zu zwei Dritteln dem Bund und zu einem Drittel den Kantonen zu. Die Kompetenz der Kantone, eine Erbschafts- und Schenkungssteuer zu erheben, bleibt unberührt.

<sup>4</sup> Der Steuersatz beträgt 50 Prozent. Nicht besteuert wird ein einmaliger Freibetrag von 50 Millionen Franken auf der Summe des Nachlasses und aller Schenkungen. Die Besteuerung erfolgt, sobald der Freibetrag überschritten ist.

<sup>5</sup> Der Bundesrat passt den Freibetrag periodisch der Teuerung an.

### **Art. 197 Ziff. 14<sup>3</sup>**

#### *14. Übergangsbestimmungen zu Art. 129a (Zukunftssteuer)*

<sup>1</sup> Der Bund und die Kantone erlassen Ausführungsbestimmungen über

- a. die Verhinderung von Steuervermeidung, insbesondere in Bezug auf den Wegzug aus der Schweiz, die Aufzeichnungspflicht von Schenkungen und die lückenlose Besteuerung.

---

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> Die endgültige Nummerierung dieses Artikels wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt; dabei stimmt diese die Nummerierung ab auf die anderen geltenden Bestimmungen der Bundesverfassung.

<sup>3</sup> Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmungen wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

- b. die Verwendung des Ertrags zur Unterstützung des sozial gerechten, ökologischen Umbaus, insbesondere in den Bereichen der Arbeit, des Wohnens und der öffentlichen Dienstleistungen.

<sup>2</sup> Bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen erlässt der Bundesrat innert 3 Jahren seit Annahme von Artikel 129a durch Volk und Stände die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Das neue Recht findet auf Erbschaften und Schenkungen, die nach dem Datum der Annahme von Art. 129a ausgerichtet wurden, rückwirkend Anwendung.

Im Rahmen der offiziellen Schlussvereinbarung mit der Bundeskanzlei erhält die GL die Kompetenz, redaktionelle Detailanpassungen vorzunehmen. Die inhaltlichen Punkte sind davon nicht mehr betroffen und sind definitiv.

*Begründung: Am 19. Juni 2021 entschied sich die JUSO Schweiz für das Initiativprojekt «Make the rich pay for climate change». Der Initiativtext markiert den Ausgangspunkt für das gesamte Projekt, wie es der Projektvorschlag vor einem Jahr vorgesehen hat. Die Geschäftsleitung der JUSO Schweiz hat in Zusammenarbeit mit Oliver Daepf im Sinne des verabschiedeten Projekts 2021 «Make the rich pay for climate change» den vorliegenden Initiativtext ausgearbeitet. Er verkörpert die Absicht des Projekts in der amtlichen Form der eidgenössischen Volksinitiative. Mit der Verabschiedung des Initiativtexts kann die offizielle Lancierung geplant und vollzogen werden.*

Stellungnahme der Geschäftsleitung: annehmen.